

Vereinsstatuten

Verein: Creative Stage Company mit Sitz in Luzern.

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen „Creative Stage Company“ besteht seit dem 28. März 2022 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die gemeinnützige und nachhaltige Förderung junger Gesangs-, Schauspiel-, und Talente zwischen 16 und 30 Jahren, die mit Leidenschaft Singen, Schauspielern sowie Tanzen und ihr Können in einer professionellen Produktion einbringen und mit anderen teilen möchten. Der Verein stellt durch die alle zwei Jahren stattfindenden Produktion eine Plattform zum Kennenlernen, Einstudieren und Aufführen von Theater- und Musiktheater dar. Er bezweckt weiter die Vermittlungstätigkeit zwischen Jugendlichen und die Förderung des soziokulturellen Austausches.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Die obligatorischen Mitgliederbeiträge sind nicht höher als CHF 100 pro Jahr. Zusätzlich werden für die jeweils bevorstehenden Produktionen sowohl Stiftungs-, Kulturförder-, Sponsoren- und Spendengelder, als auch Erträge aus eigenen vorausgegangenen Veranstaltungen verwendet.
- 3.2. Produktionsmitwirkende sollten Gagen erhalten, welche für jede Produktion von der Finanzkommission neu definiert werden und vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden.
- 3.3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 3.4. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person

werden, die ein Interesse am Performen, Mitwirken und/oder Unterstützen der Produktionen hat.

- 4.3 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn kein wirkliches Interesse am Vereinszweck besteht, die Person jedoch den Mitgliederbeitrag fristgerecht bezahlt.
- 4.4 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden
- 4.5 Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen den Jahresbeitrag, der mindestens dem obligatorischen Beitrag entspricht.
- 4.6 Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist per Ende Vereinsjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag des angebrochenen Vereinsjahres darf vom Vorstand umfänglich eingefordert werden.
- 6.2 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins und auf eigenen Wunsch hin aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- 6.4 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Monate im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche zuvor schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 8.2 Der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
 - h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderungen der Statuten
 - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöse
- 8.3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer drei Viertel Mehrheit der Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen, nämlich

- a) dem/der Präsidenten:in
- b) dem/der Vizepräsidenten:in,
- c) Vorstehende/r der Spielkommission
- d) Vorstehende/r Finanzierungskommission
- e) Vorstehende/r PR-Kommission
- f) Vorstehende/r Bühnenkommission

g) Vorstehende/r Mitgliederkommission.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes

Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisoren

10.1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren:innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

10.2. Die Revisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10.3. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung unter den Mitgliedern und Gründern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ersten Mitgliederversammlung vom 05. März 2023 angepasst und einstimmig angenommen. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 05. März 2023, Luzern

Der Präsident 

Die Protokollführerin 